

# ZH\_OBERGERICHT PS250046 vom 26. Februar 2025

ZH Obergericht, 2025-02-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS250046](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS250046)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS250046 du 26 février 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT PS250046 del 26 febbraio 2025

## Erwägungen

### E. 1.1

Die Schuldnerin und Beschwerdeführerin (fortan Schuldnerin) ist seit dem tt.mm 2004 im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen. Gemäss Handelsregistereintrag bezweckt sie ... (act. 4 = act. 6).

### E. 1.2

Mit Urteil vom 24. Januar 2025 eröffnete das Konkursgericht des Bezirksgerichts Andelfingen den Konkurs über die Schuldnerin für folgende Forderung der Gläubigerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gläubigerin; act. 12/7 = act. 3 = act. 11 S. 2; act. 13): Grundforderung CHF 5'388.60 Zins 5% seit dem 14.06.2024 bis CHF 165.35 24.01.2025 reglementarische Kosten CHF 700.00 Betreuungskosten CHF 150.00 Mahnkosten CHF 60.00 Verzugszins CHF 72.60 Total CHF 6'536.55

### E. 1.3

Gegen diesen Entscheid erhob die Schuldnerin am 12. Februar 2025 (überbracht) rechtzeitig eine Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich (act. 2; zur Rechtzeitigkeit: act. 12/8/3). Mit Verfügung vom 13. Februar 2025 wurde der Beschwerde gegen die Konkursöffnung einstweilen die aufschiebende Wirkung zuerkannt (vgl. act. 9). Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 12/1- 8). Die Sache erweist sich als spruchreif.

### E. 2.1

Gemäss Art. 174 SchKG kann ein Entscheid des Konkursgerichts innert zehn Tagen mit Beschwerde nach ZPO angefochten werden, wobei die Parteien neue Tatsachen geltend machen können, wenn diese vor dem erstinstanzlichen Entscheid eingetreten sind (Abs. 1). Gemäss Art. 174 Abs. 2 SchKG kann die Konkursöffnung im Beschwerdeverfahren überdies aufgehoben werden, wenn die Schuldnerin mit der Einlegung des Rechtsmittels ihre Zahlungsfähigkeit glaub-

- 3 - haft macht und durch Urkunden einen der drei gesetzlich vorgesehenen Konkurs-hinderungsgründe (Tilgung, Hinterlegung oder Gläubigerverzicht) nachweist.

### E. 2.2

Die Schuldnerin belegt, dass sie der Gläubigerin mit Valutadatum 27. Januar 2025 Fr. 7'052.50 überwiesen hat. Dieser Betrag reicht zur Deckung der Forderung der Gläubigerin (act. 5/4-5). Im Weiteren hat die Schuldnerin beim Konkursamt Andelfingen zur Deckung der Kosten des Konkursgerichts und des Konkursverfahrens bis zu einer allfälligen Konkursaufhebung Fr. 800.00 sichergestellt (act. 5/6). Auch der als Vorschuss für das Beschwerdeverfahren praxisgemäss verlangte Betrag von Fr. 750.00 wurde von der Schuldnerin geleistet (act. 5/3 und act. 8). Das Vorliegen des Konkurshinderungsgrundes

der Tilgung nach Art. 174 Abs. 2 Ziff. 1 SchKG ist belegt. 2.3.1. Um die Aufhebung der Konkursöffnung zu erreichen, hat die Schuldnerin überdies ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft zu machen (vgl. Art. 174 Abs. 2 SchKG). Zahlungsfähigkeit bedeutet, dass ausreichend liquide Mittel vorhanden sind, mit denen die Gläubiger bei Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigt werden können. Die Schuldnerin hat deshalb aufzuzeigen, dass sie in der Lage ist, in näherer Zukunft ihren laufenden Verbindlichkeiten nachzukommen sowie die bestehenden Schulden (praxisgemäss innert längstens zweier Jahre; vgl. statt vieler OGer ZH PS140068 vom 29. April 2014, E. 2.2) abzutragen. Bloss vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten lassen die Schuldnerin noch nicht als zahlungsunfähig erscheinen. Anders verhält es sich jedoch, wenn keine Anhaltspunkte für eine Verbesserung der finanziellen Lage zu erkennen sind und die Schuldnerin deshalb auf unabsehbare Zeit hinaus als illiquid erscheint. Die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit beruht auf einem aufgrund der Zahlungsgewohnheiten einer Konkursitin gewonnenen Gesamteindruck (zum Ganzen vgl. BGer 5A\_297/2012 vom 10. Juli 2012 E. 2.3; BGer 5A\_115/2012 vom 20. April 2012 E. 3). 2.3.2. Wesentlichen Aufschluss über das Zahlungsverhalten und die finanzielle Lage einer Schuldnerin gibt insbesondere das Betreibungsregister. Der von der Schuldnerin eingereichte Betreibungsregisterauszug des Betreibungsamtes Andelfingen vom 30. Januar 2025 weist – ohne die Konkursforderung – fünf Betreibungen aus (act. 5/7). Davon tragen zwei Betreibungen (Nr. 1 und Nr. 2) den

- 4 - Code "...." resp. "...", was bedeutet, dass die in Betreuung gesetzten Forderungen an das Betreibungsamt resp. den Gläubiger bezahlt wurden. Die noch offene Betreuung-Nr. 3 der C.\_\_\_\_\_ AG über Fr. 280.95 befindet sich bereits im Stadium der Konkursandrohung. Die beiden Betreibungen-Nr. 4 und Nr. 5 über Fr. 1'298.90 sowie Fr. 1'273.20 der SVA des Kantons Zürich tragen den Code "..." für Konkursöffnung. Die Schuldnerin geht davon aus, dass diese sich im Stadium der Konkursandrohung befinden (act. 2 S. 4). Da über die Schuldnerin nicht mehrmals der Konkurs eröffnet werden kann und im Handelsregisterauszug der Schuldnerin einzig die Konkursöffnung vom tt.mm 2025 durch die Vorinstanz vermerkt ist (act. 5/7 und act. 6), ist davon auszugehen, dass sich die Betreibungen-Nr. 4 und Nr. 5 im Stadium der Konkursandrohung befinden. Schliesslich sind keine Verlustscheine oder frühere Konkursöffnungen im Betreibungsregisterauszug verzeichnet. Gegenüber der Schuldnerin bestehen gemäss dem Gesagten damit noch drei offene Betreibungsforderungen über total Fr. 2'853.05, wobei alle drei Betreibungen bereits bis zur Konkursandrohung fortgeschritten sind. 2.3.3. Die Schuldnerin führt aus, sie sei trotz der erfolgten Konkursöffnung zahlungsfähig und verfüge über genügend finanzielle Mittel, um ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Ihr Kontoguthaben reiche ohne Weiteres aus, um die noch offenen Betreibungsforderungen sofort zu begleichen. Trotz eines infolge Energiekrise und anhaltenden Lieferengpässen schwierigen Geschäftsumfeldes habe aus ihrer Tätigkeit in den vergangenen beiden Geschäftsjahren ein vorsteuerlicher Gewinn von Fr. 14'839.43 (Jahr 2023) bzw. Fr. 5'320.21 (Jahr 2024) resultiert. Gegen Ende des Geschäftsjahres 2024 habe sie zudem diverse neue Aufträge verbuchen können. Dies ermögliche eine optimistische Perspektive auf die künftige geschäftliche Tätigkeit (act. 2 S. 4 f.). 2.3.4. Anzumerken ist zunächst, dass die Schuldnerin im November 2021 ihren Sitz von D.\_\_\_\_\_/TG nach E.\_\_\_\_\_/ZH und damit in einen anderen Betreibungskreis verlegt hat (vgl. act. 6). Der von der Schuldnerin eingereichte Betreibungsregisterauszug des Betreibungsamtes Andelfingen vom 30. Januar 2025 (act. 5/7) führt demzufolge nur die Betreibungen auf, die im Betreibungskreis Andelfingen

- 5 - gegen die Schuldnerin eingeleitet resp. fortgeführt (Art. 53 SchKG) wurden. Immerhin gibt der Betreibungsregisterauszug jedoch Auskunft über das Zahlungsverhalten der Schuldnerin über gut drei Jahre. Innert dieser Zeit kam es zu keiner grossen Anzahl an Betreibungseinleitungen; die Betreibungen datieren fast ausschliesslich von Mitte bis Ende des Jahres 2024. Dass drei Betreibungen bis zur Konkursandrohung vordringen konnten und es in einer Betreibung zur Konkursöffnung kam, weckt Zweifel an der Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin. Die Schuldnerin erklärt nicht, wie es dazu kam. Die offenen Betreibungsverfahren im Stadium der Konkursandrohung über einen Betrag von insgesamt Fr. 2'853.05 bedingen, dass die Schuldnerin über sofort abrufbare finanzielle Mittel in dieser Höhe verfügt. Andernfalls besteht die begründete Gefahr, dass nach Aufhebung der vorliegenden Konkursöffnung bereits die nächste Konkursöffnung folgt. Die Schuldnerin verweist dazu auf ihr Kontoguthaben. Der von ihr eingereichte Kontoauszug weist per 11. Februar 2025 einen Saldo des Geschäftskontos bei der F.\_\_\_\_\_ von Fr. 9'306.69 aus (act. 5/8). Mit diesem Guthaben ist es der Schuldnerin – wie von ihr behauptet – möglich, die noch offenen Betreibungsforderungen sofort zu decken. Zugunsten der Schuldnerin ist zudem zu berücksichtigen, dass sie in der Lage war, innert kurzer Zeit genügend flüssige Mittel aufzubringen, um die Forderung der Gläubigerin von rund Fr. 7'000.00 zu bezahlen, beim Konkursamt Fr. 800.00 zu hinterlegen und die Kosten für das Beschwerdeverfahren von Fr. 750.00 vorzuschüssen (vgl. act. 5/3-6). Die vorgelegten Erfolgsrechnungen der Schuldnerin belegen im Weiteren den behaupteten gewinnbringenden Geschäftsgang in den Jahren 2023 (mit einem Reingewinn von Fr. 14'839.43) und 2024 (mit einem Reingewinn von immerhin Fr. 5'320.21; act. 5/9-10). Die Debitorenliste der Schuldnerin weist sodann per 6. Februar 2025 offene Debitorenforderungen in der Höhe von fast Fr. 63'300.00 aus (act. 5/11). Selbst unter Berücksichtigung eines gewissen Delkredererisikos kann es als glaubhaft angesehen werden, dass dem Geschäftskonto der Schuldnerin in naher Zukunft weitere flüssige Mittel zufließen werden und sie somit über eine gewisse Liquidität zur Bezahlung ihrer laufenden Verbindlichkeiten verfügen wird. Angesichts des vorstehend Ausgeführten bestehen genügend objektive Anhaltspunkte für die Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin; diese erweist sich als hinrei-

- 6 - chend glaubhaft im Sinne von Art. 174 Abs. 2 SchKG. Sollte es den Erwartungen zum Trotz jedoch innert relativ kurzer Zeit wieder zur Konkursöffnung kommen, so wäre dies als ein starkes Indiz für die Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin zu werten.

#### **E. 2.4**

Das Gesagte führt zur Gutheissung der Beschwerde und zur Aufhebung des am 24. Januar 2025 über die Schuldnerin eröffneten Konkurses.

#### **E. 3**

Obschon die Beschwerde gutgeheissen wird, sind die Gerichtsgebühren beider Instanzen der Schuldnerin aufzuerlegen, weil sie das Verfahren durch ihre Zahlungssäumnis verursacht hat. Parteientschädigungen sind nicht zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.